

Prof. Dr. Andreas Haratsch  
unter Mitwirkung von Stefanie Goebel und Dr. Sebastian Piecha

# Deutsches Verfassungsrecht

Kurseinheit 3:  
Verfassungsprozessrecht

Fakultät für  
**Kultur- und  
Sozialwissen-  
schaften**

---

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m<sup>2</sup>, weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

# Gliederung

Gliederung.....	I
Kurseinheit 3: Verfassungsprozessrecht .....	1
A.    Einleitung .....	1
B.    Das Bundesverfassungsgericht.....	2
I.    Errichtung des Bundesverfassungsgerichts .....	2
II.   Stellung und Funktion des Bundesverfassungsgerichts.....	3
III.  Organisation des Gerichts und Wahl der Richter .....	5
1.    Aufbau des Gerichts .....	5
2.    Zusammensetzung der Senate und Qualifikation der Richter .....	6
3.    Wahl der Richter .....	6
4.    Amtszeit der Richter .....	9
5.    Inkompatibilitäten .....	10
IV.  Enumerativ festgelegte Zuständigkeiten .....	10
C.    Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht .....	11
I.    Überblick .....	11
II.   Organstreitverfahren.....	12
1.    Zulässigkeit .....	13
a.    Zuständigkeit .....	13
b.    Parteifähigkeit.....	13
c.    Antragsgegenstand.....	15
d.    Antragsbefugnis .....	16
e.    Form und Frist .....	16
f.    Rechtsschutzbedürfnis .....	17
2.    Begründetheit .....	18

---

III.	Abstrakte Normenkontrolle.....	18
1.	Zulässigkeit.....	19
a.	Zuständigkeit.....	19
b.	Antragsberechtigung.....	19
c.	Antragsgegenstand.....	19
d.	Antragsbefugnis.....	20
e.	Form und Frist.....	21
f.	Klarstellungsinteresse und Rechtsschutzbedürfnis	21
2.	Begründetheit.....	23
a.	Prüfung von Bundesrecht.....	23
b.	Prüfung von Landesrecht.....	24
3.	Entscheidungsinhalt/Tenor.....	24
4.	Bindungswirkung.....	24
IV.	Konkrete Normenkontrolle.....	24
1.	Zulässigkeit.....	25
a.	Zuständigkeit.....	26
b.	Vorlageberechtigung.....	26
c.	Verfahrensgegenstand.....	26
d.	Überzeugung von der Verfassungs- oder Bundesrechtswidrigkeit.....	27
e.	Entscheidungserheblichkeit.....	28
f.	Form.....	28
2.	Begründetheit (Sachentscheidung).....	29
V.	Bund-Länder-Streit.....	30
1.	Zulässigkeit.....	30
a.	Zuständigkeit.....	30
b.	Parteifähigkeit.....	30

---

c.	Antragsgegenstand.....	31
d.	Vorverfahren.....	31
e.	Antragsbefugnis.....	31
f.	Rechtsschutzbedürfnis.....	31
g.	Form und Frist.....	31
h.	Beitritt.....	32
i.	Antragsrücknahme.....	32
2.	Begründetheit.....	33
VI.	Individualverfassungsbeschwerde.....	33
1.	Zulässigkeit.....	33
a.	Zuständigkeit.....	34
b.	Beschwerdeberechtigung.....	34
c.	Prozessfähigkeit.....	34
d.	Beschwerdegegenstand.....	35
e.	Beschwerdebefugnis.....	35
aa.	Geltendmachung eines rügefähigen Rechts ..	35
bb.	Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit.....	39
f.	Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....	41
g.	Form und Frist.....	41
h.	Rechtsschutzbedürfnis.....	41
2.	Begründetheit.....	43
VII.	Weitere Verfahrensarten.....	44
D.	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.....	47
I.	Rechtskraft.....	47
II.	Bindungswirkung.....	47
III.	Gesetzeskraft.....	48

Literaturhinweise .....	49
Die Autoren .....	52

---

## **Kurseinheit 3: Verfassungsprozessrecht**

### **A. Einleitung**

Die Fallbearbeitung ist auch im Studium des Staats- und Verfassungsrechts in diesem Modul an der FernUniversität in Hagen von existenzieller Bedeutung für das Grundverständnis der Klausurtechnik im Öffentlichen Recht. Jedoch auch im politischen Alltagsgeschehen spielen die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eine nicht zu verkennende Rolle: Sei es eine Verfassungsbeschwerde, die gegen ein kontrovers diskutiertes Gesetz eingelegt wurde, oder ein von der Opposition im Bundestag angestrebtes Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung, der verfassungswidriges Fehlverhalten vorgeworfen wird. Das Verfassungsprozessrecht muss daher beim Studium des Staats- und Verfassungsrechts gleichermaßen berücksichtigt werden.

Dieser Kurs vermittelt in erster Linie Kompetenzen, die zur Lösung eines staats- und verfassungsrechtlichen Falles auf Bundesebene im Rahmen einer Klausur zu diesem Modul vorausgesetzt werden. Dem stehen die zum Verständnis notwendigen Grundlageninformationen zum Bundesverfassungsgericht vor.

In dem hierauf folgenden Abschnitt (B.) werden zunächst die Entstehung, der Aufbau und die Funktionen des Bundesverfassungsgerichts als „Hüter der Verfassung“ zur Grundlegung eines Verständnisses für diese Institution im Einzelnen genauer erläutert.

Der zentrale Abschnitt (C.) dieses Kurses widmet sodann sich dem Kern des Verfassungsprozessrechts. Nach einem kurzen Überblick über die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erhalten Sie detaillierte Informationen zu den in einer Klausur am häufigsten auftretenden und auch in der Praxis durchaus häufig auftretenden Verfahrensarten. Die Gliederung der Ausführungen orientiert sich dabei eng an dem in einer Klausur üblichen Prüfungsaufbau. Am Schluss des Kurses gewinnen Sie der Vollständigkeit halber noch einen Überblick über die weiteren, für eine Anfängerklausur eher zu vernachlässigenden, gesetzlich vorgesehenen Verfahrensarten beim Bundesverfassungsgericht.

In Kombination mit entsprechender Übung der Fallbearbeitung und des Problembewusstseins sowie guter Beherrschung des Gutachtenstils stellt dieser Kurs eine ideale Vorbereitung zur Lösung der sich in einer Klausur ergebenden, verfassungsprozessualen Probleme dar.

## B. Das Bundesverfassungsgericht

„Krönung des Rechtsstaats“

Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird vielfach als „Krönung des Rechtsstaats“ angesehen<sup>1</sup>. Zwar kann man nicht behaupten, Verfassungsgerichtsbarkeit sei eine *conditio sine qua non* für Rechtsstaatlichkeit, da es durchaus anerkannte Rechtsstaaten (z.B. Niederlande, Großbritannien) gibt, die nicht über eine Verfassungsgerichtsbarkeit verfügen. Allerdings hat sich vielfach gezeigt, dass eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit besonders förderlich ist<sup>2</sup>. Art. 92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt auch einem Bundesverfassungsgericht an und errichtet damit eine Verfassungsgerichtsbarkeit. Art. 94 II 1 Hs. 1 enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber und eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, wonach ein Bundesgesetz die Verfassung und das Verfahren des Gerichts regeln soll. Diesem Gesetzgebungsauftrag ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) vom 12.3.1951 nachgekommen<sup>3</sup>.

Der folgende Abschnitt thematisiert die Errichtung des Gerichts (I.), die Doppelfunktion als Gericht und Verfassungsorgan (II.), seine Funktion als Hüter der Verfassung (III.), die Organisation und Richterwahl (IV.), sowie seine abschließend festgelegten Zuständigkeiten (V.).

### I. Errichtung des Bundesverfassungsgerichts

Grundentscheidung über eine Verfassungsgerichtsbarkeit

Bei den Beratungen zur ersten Verfassung des nachfaschistischen Deutschlands kam man bereits in einem frühen Stadium zu der Überzeugung, ein Verfassungsgericht zu errichten. Seine Zuständigkeiten sollten allerdings gegenüber dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, der im Wesentlichen lediglich über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der Länder, die Ministeranklage sowie föderale Streitigkeiten nach der Weimarer Reichsverfassung zu entscheiden hatte, wesentlich erweitert werden. Die Frage, ob eine solche Verfassungsgerichtsbarkeit eher dem nordamerikanischen bzw. schweizerischen Vorbild entsprechen soll und bei einem obersten Bundesgericht konzentriert werden sollte oder ob ein Verfassungsgericht als einen von mehreren höchsten Bundesgerichten eingerichtet werden sollte, blieb bei den Beratungen im Herrenchiemseer Verfassungskonvent noch unbeantwortet. Die Mitglieder des „Parlamentarischen Rates“ einigten sich dann auf die institutionelle Verselbstständigung des Verfassungsgerichts und der anderen Bundesgerichte.

<sup>1</sup> Vgl. zum deutschen Recht *Roellecke*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III, 3. Aufl. 2005, § 67 Rn. 10.

<sup>2</sup> *Nußberger*, Verfassungsgerichtsbarkeit als Krönung des Rechtsstaats oder als Feigenblatt autoritärer Regime?, JZ 2010, S. 533 (534).

<sup>3</sup> BGBl. 1951 I S. 243.